

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1915

1 (19.1.1915)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Januar

1915.

Inhalt:

Dienstmacht.

Behanntmachungen. 1. Die Feier des Kaisersgeburtstags betr. — 2. Unterstützung der durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse gebotenen volkswirtschaftlichen Maßnahmen durch die Geistlichen betr. — 3. Die Veröffentlichung von Feldpostbriefen und den schriftlichen Verkehr mit den Truppen im Feld betr. — 4. Die Seelsorge an den Kriegsgefangenen betr. — 5. Die Diöcesansynoden des Jahres 1915 betr. — 6. Die Kirchenvisitationen und Religionsprüfungen im Jahre 1915 betr. — 7. Die Kollekte zugunsten des Badischen Landesvereins für Innere Mission betr. — 8. Die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1915 betr. — 9. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1915 betr. — 10. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für die Notleidenden in Ostpreußen betr. — 11. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Stetten am kalten Markt betr. — 12. Änderungen im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen betr.

Besehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Todesfälle.

Zur Nachricht.

Die Wende des ebenverflossenen Jahres hat unserer Landeskirche durch den Heimgang des langjährigen Präsidenten des Evang. Oberkirchenrats, Wirklichen Beheimerats D. Helbing einen schweren und schmerzlichen Verlust gebracht.

Der am 30. Dezember v. J. Entschlafene wurde am 2. Januar unter persönlicher Anwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin Luise sowie unter großer Beteiligung aus Stadt und Land, namentlich auch aus dem Kreise der Geistlichen und Kirchenältesten zu Grabe getragen. Solche, die nicht persönlich anwesend sein konnten, haben ebenso, wie es dort mündlich geschah, ihre Teilnahme in warmer und verständnisvoller Würdigung des Verstorbenen schriftlich bezeugt.

Möchten alle diese wohlthuend und dankbar empfundenen Kundgebungen im Blick auf den Mann, der sein Haushalteramt so treu verwaltet hat, Bürgschaften sein für den ernststen Willen, in dieser schweren Zeit hingebende Treue zu beweisen zu Segen und Wohlfahrt unserer teuren Landeskirche.

1.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 28. Dezember v. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Wittenweier aus den fünf vorhandenen und ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Otto Dörflinger in Wittenweier zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Feier des Kaisersgeburtstags und die Erhebung einer Kollekte für die Kriegsinvaliden betr.

Nach Bestimmung Seiner Majestät des Kaisers soll „Höchstdessen Geburtsfest im laufenden Jahr mit Rücksicht auf den Ernst der Zeit lediglich durch kirchliche und Schulfeiern begangen werden. Dabei soll überall da, wo schon bisher eine kirchliche Feier am 27. Januar auch an Wochentagen üblich war, diese auch jetzt stattfinden und darüber hinaus allgemein die Veranstaltung kirchlicher Feiern empfohlen werden.“ Demgemäß fordern wir auf, wenn irgend tunlich, dieses Jahr die kirchliche Feier am Tage selbst, Mittwoch den 27. Januar zu halten. Die Ausgestaltung des Gottesdienstes, der zu demütigem Dank und heiligem Treugelübde, aber auch zu ernster Selbstbesinnung Anlaß gibt, überlassen wir den Geistlichen.

Gleichzeitig ordnen wir in Übereinstimmung mit andern evang. Landeskirchen an, daß in allen Kaisersgeburtstags-Gottesdiensten eine Kollekte zugunsten der Invaliden dieses Krieges erhoben werde, deren Ertrag Seiner Majestät dem Kaiser zur Verfügung gestellt werden soll. Die Kollekte ist am Sonntag den 24. d. M. in den Gottesdiensten anzukündigen.

Die bisher an diesem Tag gestattete Erhebung einer Kollekte zum Besten des Soldatenheims in Rastatt kommt damit für das laufende Jahr in Wegfall.

Der Ertrag der Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 15. Januar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

2. Unterstützung der durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse gebotenen volkswirtschaftlichen Maßnahmen durch die Geistlichen betr.

Dankbar dürfen wir anerkennen, daß unsere Geistlichen den in der gegenwärtigen außerordentlichen Zeit auf seelsorgerlichem Gebiet erwachsenden Aufgaben sich mit voller Hingebung unterziehen, und daß sie namentlich auch bemüht sind, bei der Durchführung der durch die Verhältnisse gebotenen volkswirtschaftlichen Maßnahmen fördernd und belehrend mitzuwirken.

Der besonderen Aufmerksamkeit seien im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Gebiete empfohlen:

Wie wir als bekannt voraussetzen dürfen, soll in der Zeit vom 18. bis 24. Januar d. J. in ganz Deutschland eine Reichs-Woll-Woche stattfinden. Indem wir dieser Nummer unseres Verordnungsblattes den uns heute zugekommenen von dem Kriegsausschuß für warme Unterkleidung an sämtliche untere Verwaltungsbehörden im Deutschen Reich gerichteten Aufruf für die Pfarrämter anschließen, fordern wir unsere Geistlichen auf, soweit es ihnen möglich ist, auch bei diesem Werke der Liebestätigkeit mitzuwirken, insbesondere gilt es auf die tätige Mitarbeit aller deutschen Frauen hinzuwirken. Bei den Sammlungen ist selbstverständlich diejenige Vorsicht zu beachten, welche geboten ist, um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten.

Weiter veranlassen wir die Geistlichen bei sich bietender Gelegenheit ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß der Umtausch der von der Bevölkerung noch zurückgehaltenen Goldmünzen in Papiergeld erfolge. Es haben zwar solche Ablieferungen in zahlreichen Fällen stattgefunden. Es ist jedoch anzunehmen, daß immer noch in weiten Kreisen der Bevölkerung und namentlich auf dem Lande Goldmünzen aufbewahrt und damit der finanziellen Rüstung des Reiches entzogen werden. Es ist bei allen kirchlichen Verrechnungen darauf zu achten, daß etwaige Bestände und künftige Eingänge an Goldmünzen jeweils sofort bei einer öffentlichen Kasse (am zweckmäßigsten bei der nächsten Postanstalt) gegen Papier eingelöst werden.

Auch in den Fragen der möglichsten Ausnützung des Geländes und Einschränkung des Petroleumverbrauchs empfehlen wir den Geistlichen dringend, die Bestrebungen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden tunlichst zu unterstützen.

Schließlich erwähnen wir das Gebiet der Kriegsversicherungen. Auch hier wird der Geistliche im Benehmen mit den Verwaltungsbehörden, soweit es sich um von diesen empfohlene Anstalten und Unternehmungen handelt, belehrend und fördernd wirken können.

Karlsruhe, den 18. Januar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

3. Die Veröffentlichung von Feldpostbriefen und den schriftlichen Verkehr mit den Truppen im Feld betr.

Einem Ersuchen des Königl. stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps entsprechend machen wir unsere Geistlichen darauf aufmerksam, daß Briefe von im Feld stehenden Heeresangehörigen, die in Gemeindeboten, Sonntagsblättern oder anders wie und wo veröffentlicht werden sollen, ohne Ausnahme vor Drucklegung dem Königl. stellvertretenden Generalkommando des XIV. Armeekorps Abt. V b in Karlsruhe zur Prüfung vorzulegen sind.

Im Zusammenhang damit sei noch folgendes erwähnt: Manche Geistliche haben die sehr anerkennenswerte Übung, gedruckte Briefe an ihre im Feld stehenden Gemeindeangehörigen zu senden. Ein uns vom Königl. stellvertretenden Generalkommando des XIV. Armeekorps zur Kenntnis gebrachter Einzelfall veranlaßt uns im Blick auf bedeutsame auch hier in Betracht kommende militärische Interessen darauf hinzuweisen, daß doch alles vermieden werden möge, was auf unsere Truppen im Feld statt erhebend, wie es ja zweifellos beabsichtigt ist, niederdrückend und beunruhigend wirken muß.

Wir dürfen wohl auch für diese Anregung auf Verständnis und Darnachachtung rechnen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

4. Die Seelsorge an den Kriegsgefangenen betr.

Im Zusammenhang mit einer beabsichtigten allgemeinen Regelung der Seelsorge an den in unserm Lande untergebrachten evang. Kriegsgefangenen ist es uns erwünscht zu erfahren, welche unserer Geistlichen der französischen oder englischen Sprache so mächtig sind, daß sie in einer dieser Sprachen zu predigen oder seelsorgerliche Gespräche zu führen vermögen.

Als baldige Mitteilungen sind durch die Dekanate an uns zu richten.

Karlsruhe, den 15. Januar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

5. Die Diöcesansynoden des Jahres 1915 betr.

Die obwaltenden Verhältnisse lassen es als erwünscht erscheinen, daß die Diöcesansynoden des laufenden Jahres erst auf die Zeit vom 1. September ab anberaunt werden. Die statistischen Nachweisungen für sie sind jedoch zu der üblichen Zeit einzureichen. Wegen etwaiger besonderer Verhandlungsgegenstände für die Synoden wird seiner Zeit Entschliebung erfolgen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

6. Die Kirchenvisitationen und Religionsprüfungen im Jahre 1915 betr.

Nachstehend bringen wir einen allgemeinen Erlaß an sämtliche Dekanate vom 31. Dezember v. J. zur Kenntnis der Geistlichen und Kirchengemeinderäte:

An sämtliche Dekanate.

Kirchenvisitationen und Religionsprüfungen sind auch im Jahr 1915 nicht vorzunehmen.

Indes sollen die fälligen Visitationen der Dekanatsverwaltung und der Tätigkeit der Diöcesanausschüsse gemäß § 23 f. der Verordnung vom 26. November 1900, die Visitation der Kirchengemeinden betr. (K. B. u. B. Bl. S. 157 ff.), stattfinden, doch, wie ausdrücklich bemerkt wird, ohne die sonst damit verbundene örtliche Kirchenvisitation. Wir behalten uns dabei vor, die sog. Diöcesanversammlungen (vergl. § 28 a. a. O.), wenn es angezeigt erscheint, auch in anderen Diöcesen als den turnusgemäß zu visitierenden abzuhalten.

Da es ferner aus mancherlei Gründen erforderlich ist ein zuverlässiges Urteil darüber zu gewinnen, wie sich der Religionsunterricht in den Volksschulen unter den obwaltenden Umständen gestaltet hat, so geben wir den Dekanen im Hinblick auf § 19 der Verordnung vom 19. Februar 1905, den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen betr. (K. B. u. B. Bl. S. 23 ff.), anheim, diejenigen Volksschulen, deren Religionsunterricht turnusmäßig zu prüfen wäre, oder auch andere für den bemerkten Zweck besonders geeignet erscheinende selber zu besuchen oder durch Stellvertreter besuchen zu lassen. Diese Besuche brauchen sich nicht über alle Klassen zu erstrecken und können im allgemeinen in der halben oder in noch kürzerer Zeit

vorgenommen werden, die für eine ordentliche Prüfung nötig fällt. Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, wird es dem Dekan darum möglich sein an einem Tag mehrere Schulen zu besuchen. Das Anzeigeverfahren (§ 22 a. a. O.) ist auch für diese Besuche einzuhalten. Schriftliche Bescheide sind nicht zu erteilen. Dagegen ist über die gemachten Wahrnehmungen bis längstens 1. Mai kurz hierher zu berichten. Zugleich ist die Übersichtstabelle mit vorzulegen, und zwar ist sie nach dem wirklichen Stand zu Beginn des Jahres 1915 auszufüllen. Einschneidende Veränderungen, die nachher stattgefunden haben, sind anmerkungsweise mitzuteilen.

Karlsruhe, den 16. Januar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

7. Die Kollekte zugunsten des Badischen Landesvereins für Innere Mission betr.

Die bisher alle zwei Jahre, letztmals am 1. März v. J. mit einem Gesamt-ertrag von 8 288 *M* 76 *S* erhobene Kollekte zugunsten des Badischen Landesvereins für Innere Mission soll bis auf weiteres jährlich erhoben werden, um den genannten Verein instandzusetzen, seinen stets wachsenden Aufgaben gerecht zu werden.

Diesen schon vor Kriegsausbruch gefaßten Beschluß halten wir fest trotz all der großen Opfer, die die ernste Zeit von unsern Gemeinden fordert, weil es uns als eine Pflicht erscheint gerade jetzt den Kräften zum Erstarken zu helfen, die während des Kriegs wie nach dessen Beendigung berufen sind Hand in Hand mit der Kirche, vielfach auch über deren Betätigungsmöglichkeit hinaus das in dieser Notzeit geweckte religiöse Leben zu erhalten und die geschlagenen Wunden zu verbinden und zu heilen.

Die Geistlichen der Landeskirche werden hiermit angewiesen, am Schluß des Hauptgottesdienstes **Sonntag den 28. Februar d. J.** die genannte Kollekte erheben zu lassen. Ihre Ankündigung hat am vorhergehenden Sonntag den 21. Februar in allen Gottesdiensten zu erfolgen, wobei unter Bezugnahme auf unsern Aufruf vom 20. Januar 1900 (K.B. u. V.Bl. S. 10) und die Bekanntmachung vom 8. April v. J. (K.B. u. V.Bl. S. 63) den Gemeinden die Bedeutung der Arbeit des Landesvereins für Innere Mission gerade auch in der Zeit der Kriegsnot ans Herz zu legen ist.

Das Erträgnis der Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 16. Januar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

8. Die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1915 betr.

Die im Frühjahr abzuhaltende erste theologische Prüfung wird

Montag den 12. April d. J. vormittags 11 Uhr
beginnen.

Sie erstreckt sich auf die in § 7 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (K.B. u. V.Bl. S. 18 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Die Besuche um Zulassung sind spätestens bis zum 12. März einzureichen. Dabei ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren.

Über die beizulegenden Nachweise finden sich nähere Angaben in § 5 der Prüfungsordnung und in der Bekanntmachung vom 21. März 1914, die theologische Prüfungsordnung betr. (K.B. u. V.Bl. S. 50).

Diejenigen Kandidaten, welche den in § 5 Ziff. 3 der Prüfungsordnung verlangten Nachweis nicht durch Exmatrikeln erbringen, haben außer ihren Studienzeugnissen noch besondere Sittenzeugnisse mitvorzulegen.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 12. April vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 16. Januar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

9. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1915 betr.

Die im Frühjahr abzuhaltende zweite theologische Prüfung wird Montag den 26. April d. J. vormittags 11 Uhr beginnen.

Diejenigen Kandidaten, die sich ihr unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 26. März zu melden.

Den Besuchen um Zulassung sind die in § 10 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (K.G. u. V.Bl. S. 18 ff.) genannten Nachweise beizulegen und außer diesen auch der über den Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, gleichviel ob sie durch Geburt oder später erworben ist, ebenso die nach bestandener erster Prüfung etwa zurückgehaltenen Zeugnisse. Ferner ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren, und etwa gewünschte Befreiung von der Prüfung in der Musik zureichend zu begründen.

Wegen der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, und bezüglich der abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf § 12 der Prüfungsordnung.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (K.G. u. V.Bl. S. 16 ff.) bemerkt, daß die Besuche der zur zweiten Prüfung gemeldeten Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen erbrachten Nachweise gemäß oben erwähntem Gesetz durch den Oberkirchenrat dem Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts gemeinsam mitgeteilt werden.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 26. April vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 16. Januar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

10. Die Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für die Notleidenden in Ostpreußen betr.

Die zufolge unserer Anordnung vom 15. Oktober v. J. erhobene außerordentliche Kollekte für die Notleidenden in Ostpreußen hat den ansehnlichen Gesamt-

ertrag von 48411 M 60 Pf ergeben. Wir beauftragen die Geistlichen, ihren Gemeinden und Genossenschaften dieses erfreuliche Ergebnis von der Kanzel zu verkünden und dabei ihnen unsere dankbare Anerkennung für die betätigte große Opferwilligkeit auszusprechen.

Karlsruhe, den 18. Januar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Ziegler.

11. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Stetten am kalten Markt betr.

In Stetten am kalten Markt, Diözese Konstanz, ist mit staatlicher Zustimmung ein evang. Kirchenfonds gegründet worden.

Karlsruhe, den 18. Januar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Zenck.

12. Änderungen im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen betr.

Wir verzeichnen nachstehend die im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen während der Zeit vom 1. Januar 1914 bis dahin 1915 eingetretenen Veränderungen:

1. Der Zugang zu unserer Geistlichkeit betrug aus den zwei Hauptprüfungen von 1914 (5 + 5 =) 10 gegenüber (11 + 10 =) 21 von 1913. Aus dem Schweizer Kirchendienst wurde 1 Geistlicher unter die Pfarrkandidaten der Landeskirche aufgenommen und 1 in den Ruhestand versetzter Pfarrer wurde nach Wiederherstellung seiner Gesundheit im Kirchendienst wieder verwendet.

Bestorben sind: der Präsident des Evang. Oberkirchenrats, 5 im Dienst, 5 im Ruhestand befindliche Pfarrer und 4 unständige Geistliche; davon sind letztere sowie 1 Pfarrer im Krieg gefallen.

In den Ruhestand versetzt wurden 7 Pfarrer, auf Ansuchen entlassen 4 Pfarrer und 1 unständiger Geistlicher (davon 4 zur Übernahme außerbadischer

Pfarrstellen, 1 behufs Übertritts in den Dienst der inneren Mission). 1 unständiger Geistlicher wurde von der Liste der Pfarrkandidaten gestrichen.

Dem Zugang von $(10 + 1 + 1 =)$ 12 steht somit ein Abgang von $(5 + 4 + 7 + 4 + 1 + 1 =)$ 22 gegenüber, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß im Jahr 1914 die Zahl der geistlichen Stellen um weitere 2 vermehrt wurde. Außerdem wurde 1 Pastorationsstelle zur Pfarrei erhoben.

Auf 1. Januar 1915 bestanden 429 Pfarrstellen, von denen 396 besetzt waren und 33 verwaltet wurden.

Zu den 396 Pfarrern kommen noch 3 bei der Armee und 4 an Staatsanstalten, sodaß die Zahl der endgültig angestellten Geistlichen 403 beträgt. 9 weitere Pfarrer sind beurlaubt, und zwar für den Dienst an Anstalten, insbesondere der äußeren und inneren Mission.

Pfarrkandidaten waren auf 1. Januar 1915 120 vorhanden, von denen sich indes 11 aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Beurlaubung usw.) zur Zeit nicht im Kirchendienst befinden. Bei Kriegsausbruch waren Einjährig-Freiwillige und stehen noch im Dienst mit der Waffe 4, weitere 17 traten bis zum 1. Januar d. J. zum Dienst mit der Waffe ein (die Zahl der auf dem Felde der Ehre Gefallenen s. o.), im Dienst der Militärseelsorge stehen 7, im Dienst der Militärkrankenpflege 4 und der freiwilligen Krankenpflege 4 Pfarrkandidaten.

Von den ständigen Geistlichen standen am 1. Januar 1915 im Dienst mit der Waffe 7, im Dienst der Militärseelsorge 2, der Militärkrankenpflege 4 und der freiwilligen Krankenpflege 3. 1 Pfarrer ist auf dem Felde der Ehre gefallen.

2. Erledigt wurden im Jahr 1914 32 Pfarreien, davon durch Versetzung 16, durch Zuruhesetzung 7, durch Entlassung auf Ansuchen 4, durch Verzicht 1, durch Tod 4. Dazu kommen noch 3 neuerrichtete Pfarrstellen.

Besetzt wurden 31 Pfarreien, nämlich durch Gemeindewahl 17, durch Patronats herrschaften 7, nach § 97 Abs. 2 der K. Verf. 1, nach § 97 a der K. Verf. 2*), nach § 99 a der K. Verf. 4.

Endgültigkeitserklärungen der nach § 97 a der K. Verf. erfolgten Ernennungen geschahen in 2 Fällen. Von den bisher nach § 97 a der K. Verf. ernannten Pfarrern befinden sich noch 7, ohne gewählt zu sein, auf den Ernennungsstellen.

Erstmal s zur endgültigen Anstellung gelangten durch Gemeindewahl 7, durch Patronatsernennung 5 bisher unständige Geistliche.

*) Hierbei ist eine auf Ansuchen des Ernann ten wieder aufgehobene Besetzung außer Betracht gelassen.

Versetzt wurden 19 Pfarrer, nämlich durch Gemeindewahl 10 (darunter 1 bisher für den Dienst der inneren Mission beurlaubter Pfarrer), durch Ernennung durch Patronats herrschaften 2, nach § 97 Abs. 2 der K. Verf. 1, nach § 97a der K. Verf. 2, nach § 99a der K. Verf. 4.

Von den 17 Gemeindewahlen sind 9 auf aktive Pfarrer, 1 auf einen bisher beurlaubten Pfarrer, 7 auf unständige Geistliche gefallen.

Die Patronats herrschaften haben 2 Pfarrer und 5 unständige Geistliche ernannt.

Karlsruhe, den 18. Januar 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Bujard.

Rinkler.

3.

Versetzung

von Pastoralionsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Pfarrkandidat Eugen Willmann als Vikar nach Mannheim-Sandhofen.

Pastoralionsgeistlicher Alfred Dürr von St. Blasien zur vorübergehenden Aushilfe im Pfarrdienst nach Karlsruhe (Südstadt).

Stadtvikar Otfried Fehrle von Mannheim (Johanniskirche) in Vertretung des Anstaltsgeistlichen vorübergehend mit der Seelsorge am Landesgefängnis in Mannheim betraut.

Stadtvikar Theodor Faller von Karlsruhe (Christuskirche) vorübergehend als Stadtvikar nach Mannheim (Johanniskirche).

Vikar Walter Luz von Brözingen als Stadtvikar nach Karlsruhe (Christuskirche).
Pfarrkandidat Wilhelm Schmidt, zuletzt in Rohrbach b. H., als Vikar nach Brözingen.

Pfarrer Dr. Albert Meyer von Baiertal zur Verwaltung der 1. Pfarrei nach Lahr.
Pfarrer a. D. Karl Kanjer, zuletzt Pfarrer in Buch am Horn, zur aushilfsweisen Versetzung der Pastoralionsstelle nach St. Blasien.

Pfarrer Bruno Goldschmit von Korb zur Vertretung für den erkrankten Pfarrer nach Tegernau.

4.

Todesfälle.

Auf dem Felde der Ehre ist gefallen:

am 1. Dezember 1914: Müller, Emil, Finanzsekretär in Mosbach, Vizefeldwebel der Reserve.

Bestorben ist:

am 30. Dezember 1914: Helbing, Albert, D., Wirklicher Beheimerat, Präsident des Evang. Oberkirchenrats, Karlsruhe.

5.

Zur Nachricht.

Der Zentralvorstand des Evang. Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig hat den Bericht über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1913 veröffentlicht. Er bietet viel Stoff, der in Wochen- oder Nachmittagsgottesdiensten und in Familienabenden verwendet werden kann, weshalb auf ihn hingewiesen wird.

Das Inhaltsverzeichnis zum K.B. u. V.BI. kommt mit der nächsten Nummer zur Ausgabe.